

§ 1 Gründung

Am 27. September 1968 gründeten 29 Wassersportler den Wangerooger Yacht-Club.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Wangerooger Yacht-Club, im Folgenden kurz WYC genannt, ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Sitz ist auf Wangerooge

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Wassersportes und der damit verbundenen gemeinsamen Interessen, die Verwaltung des Clubhauses, der Liegeplätze, der Clubmitglieder sowie angepachteter Grundstücke des Vereins.

Er verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.

Gewerbliche Fahrten dürfen nicht unternommen werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der WYC ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen.

§ 3 Vorstand

Der Vorstand des WYC besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzenden

Schriftführer

Kassenwart

Jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten gemeinsam den WYC im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird unterstützt durch Obleute und Ausschüsse die auf der Generalversammlung gewählt werden.

Vorstandsarbeit wird als Arbeitsdienst gewertet.

Der Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis einer neuer Vorstand gewählt ist.

§ 4 Verwaltung

Die Leitung des WYC erfolgt durch

a) den Vorstand

b) die Generalversammlung

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist jährlich durch 2 Buchprüfer, die von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des WYC läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 7 Generalversammlung

Im Januar eines jeden Jahres wird die Generalversammlung des WYC abgehalten.

In ihr wird:

1. ein Rechenschaftsbericht des Vorstandes, sowie des Kassenwartes vorgelegt und über die Entlastung abgestimmt;
2. das Protokoll der vorjährigen Generalversammlung bekannt gemacht;
3. alle zwei Jahre der Vorstand des Vereins neu gewählt;
4. die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden festgelegt;
5. die Höhe des eventuell zu zahlenden Arbeitsdienst-Ausfallgeldes festgelegt;
6. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festgelegt;
7. die Obleute und Ausschüsse gewählt.

sowie sonstige Belange des Clubs, bzw. Clublebens entschieden.

Die Benachrichtigung hat rechtzeitig schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Mitglieder- und Generalversammlungen fassen Beschlüsse durch Abstimmung aller anwesenden Mitglieder (Außer fördernde und jugendliche Mitglieder).

Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Über die Mitglieder- bzw. Generalversammlungen erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 9 Aufnahme von Mitgliedern

Außer zum Erlangen einer fördernden Mitgliedschaft muss jeder Antragsteller den Schwerpunkt seiner Lebensinteressen auf Wangerooge haben, was er durch eine Meldebescheinigung der Gemeinde Wangerooge ggf. bestätigen muss.

Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Bewerbers.

Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Bewerbers entscheiden.

Potentielle neue Mitglieder müssen eine Einzugsermächtigung für ihre zukünftigen Beitragszahlungen unterschreiben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der 1. Beitragszahlung die per Lastschrift eingezogen wird.

§ 10 Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann werden, sofern ein Liegeplatz am Clubsteg frei und ein Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt ist:

1. jede am Wassersport interessierte Person, die ein Boot an den Clubsteg legen, und am Clubleben des WYC aktiv teilnehmen möchte;
2. bisherige passive Mitglieder, die die gleichen Grundanforderungen

erfüllen. Sie müssen aber nicht unbedingt den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen auf Wangerooge haben.

Aktive Mitglieder müssen eine einmalige, von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahme- bzw. Steg-Gebühr sowie den jährlichen Clubbeitrag zahlen und die festgesetzten Arbeitsstunden leisten.

Der Arbeitsdienst wird in der Arbeitsdienstordnung geregelt.

Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitglieder- bzw. Generalversammlung. Sie müssen bei der jährlichen Generalversammlung die Inanspruchnahme ihres Liegeplatzes für die kommende Saison durch Unterschrift auf der Liegeplatzliste bestätigen.

Sollte ein aktives Mitglied mehr als zwei Jahre seinen Liegeplatz nicht beansprucht haben, wird es automatisch, sofern nicht ein persönlicher Härtefall vorliegt, als passives Mitglied geführt. Es muss, falls es später wieder einen Liegeplatz beanspruchen will, einen diesbezüglichen neuen Antrag an den Vorstand richten.

Falls mehr Anträge auf eine aktive Mitgliedschaft (also auf einen Liegeplatz) bestehen, als freie Liegeplätze verfügbar sind, so haben passive, sowie Mitglieder der „Abteilung Strand“ Priorität vor einer bisher nicht im Club geführten Person.

Ansonsten wird nach dem Datum des Antragseinganges entschieden.

Sollten mehr gleichwertige Anträge am gleichen Tag beim Vorstand eingehen, als Liegeplätze verfügbar sind, entscheidet das Los.

Aktive Mitglieder können einen Liegeplatz für eine maximale Bootsbreite von 3,30 Metern beanspruchen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand, ob es möglich ist, Eignern mit breiteren Booten, einen Liegeplatz zur Verfügung zu stellen.

Sollte ein aktives Mitglied sich ein Boot mit einer geringeren Länge als 5,00 Metern anschaffen, hat der Vorstand das Recht, ihm einen Gemeinschaftsliegeplatz zuzuweisen.

Aktive Mitglieder bekommen vom Vorstand einen Clubstander, den sie auf ihrem Boot sichtbar führen müssen.

Wird ein aktives Mitglied passiv, hat der Vorstand die Verfügungsgewalt über den bisherigen Liegeplatz dieses Mitgliedes.

§ 11 Eignergemeinschaften

1. Eine Eignergemeinschaft wird definiert als mindestens zwei nicht in einer Familie lebenden bzw. nicht in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen die zusammen ein Sportboot besitzen.

2. Pro Eignergemeinschaft wird nur ein Liegeplatz vergeben und nur eine Steg-Gebühr verlangt.

3. Jede Mitglied einer Eignergemeinschaft muss, aktives Mitglied sein.

4. Ein Mitglied der Eignergemeinschaft ist dem Vorstand als Bootsführer zu benennen.

5. Die Mitglieder der Eignergemeinschaft, die das Boot selbständig fahren, müssen soweit erforderlich, die Nachweise wie die aktiven Mitglieder vorlegen.

6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Eignergemeinschaft wird

das Mitglied automatisch passives Mitglied. Ein Anrecht auf einen Liegeplatz für ein eigenes Boot gibt es nicht.

7. Alle Mitglieder einer Eignergemeinschaft müssen pro Miteigner 50 % der von der Versammlung festgelegten Arbeitsstunden ableisten.

Der Arbeitsdienst wird in der Arbeitsdienstordnung geregelt.

8. Eignergemeinschaften, die sich aus dem vorhandenen Bestand an Bootsliegern neu zusammenstellen werden für die Dauer von zwei Jahren als Eignergemeinschaft auf Probe, soweit alle sonstigen Voraussetzungen zur aktiven Mitgliedschaft erfüllt sind, aufgenommen.

Hierdurch soll verhindert werden, dass Boote aus dem Bestand des WYC, über eine Formulierung als Eignergemeinschaft, mit Liegeplatzansprüchen verkauft werden können. Das Verfahren soll der Clubgemeinschaft dienen, und eine gerechte Vergabe der Liegeplätze nur über die Nachrückliste ermöglichen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über den weiteren Anspruch auf einen Liegeplatz. Bei einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliedschaft Abteilung Strand

Mitglied der Abteilung Strand kann jede am Wassersport interessierte Person werden.

Mitglieder der Abteilung Strand zahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Clubbeitrag, werden aber nicht zur Zahlung der Aufnahme- bzw. Steg-Gebühr herangezogen.

Der Obmann der Abteilung Strand regelt die Belange dieser Mitglieder und die Ordnung des von der Abteilung Strand genutzten Areals.

Mitglieder der Abteilung Strand sind stimmberechtigt bei Mitglieder- und Generalversammlungen.

§ 13 Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied kann jede am Wassersport interessierte Person, die den WYC fördern will, werden.

Passive Mitglieder zahlen einen geringeren Clubbeitrag als aktive Mitglieder.

Passive Mitglieder sind stimmberechtigt bei Mitglieder- und Generalversammlungen.

Sie werden nicht zur Zahlung der Aufnahme- bzw. Steg-Gebühr herangezogen.

§ 14 Jugendliche Mitglieder

Jugendliches Mitglied kann jede am Wassersport interessierte Person, die unter 18 Jahre alt oder in der Ausbildung (einschließlich Studium bis max. zum 26. Lebensjahr) ist, werden.

Ein Liegeplatz für das eigene Boot eines Jugendlichen wird grundsätzlich nicht gestellt. Sollte aber in der gemeinschaftlichen „Jugendbox“ ein Platz frei werden, darf es kostenlos sein Boot dort hinlegen, muss aber dann auch am Arbeitsdienst (ab 16 Jahren) teilnehmen.

Jugendliche zahlen einen von der Generalversammlung festgelegten und

nach Alter gestaffelten Betrag.

§ 14.1 Statuswechsel vom jugendlichen zum aktiven Mitglied

Um jugendlichen Mitgliedern, die von der Jugendgruppe in die aktive Mitgliedschaft wechseln wollen, einen Statuswechsel zu ermöglichen, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Der Jugendliche muss mindestens drei Jahre aktiv an der Jugendgruppenarbeit teilgenommen oder mindestens drei Jahre aktiv in der Jugendbox mit seinem Boote gelegen haben.
2. Der Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Arbeitsdiensten in den vergangenen drei Jahren ist von den Jugendlichen zu erbringen, die nicht aktiv an der Jugendgruppenarbeit teilgenommen haben, aber einen Liegeplatz in der gemeinschaftlichen Jugendbox für sich beanspruchten.
3. Jugendliche Mitglieder die wegen einer Ausbildung ihren Wohnort am Festland haben, und deshalb an der Jugendgruppenarbeit etc. nicht teilnehmen konnten, müssen über einen Zeitraum von fünf Jahren einen erhöhten Beitrag gezahlt haben.
4. Es muss ein freier Liegeplatz an der Steganlage vorhanden sein (siehe § 10). Sollten nicht genügend Liegeplätze zur Verfügung stehen, die jugendlichen Mitglieder aber die Voraussetzungen zur aktiven Mitgliedschaft erfüllen, können sie sich auf die Nachrückerliste setzen lassen. Für die Nachrückerliste werden sie dann als passive Mitglieder geführt.
5. Die von der Versammlung festgelegte Aufnahmegebühr für die aktive Mitgliedschaft entfällt bei jugendlichen Mitgliedern, die den Nachweis zu den vorgenannten Punkten 1, 2 und 3 erbringen können.
6. Jugendliche Mitglieder aus einer Familie (z.B. Tochter oder Sohn eines aktiven Elternteiles), die die Nachweise der vorgenannten Punkte 1, 2, und 3 erbringen können, haben bei Ausscheiden des aktiven Elternteils (z.B. Wechsel des Vaters oder der Mutter zur passiven Mitgliedschaft) das Anrecht, den Liegeplatz des Elternteils ohne die Anwartschaft in der Nachrückerliste und ohne Entrichtung der Aufnahmegebühr für sich zu beanspruchen. Der Anspruch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, und gilt nur bei einem fließenden Übergang (d.h. innerhalb einer Saison).

§ 15 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche, am Wassersport interessierte Person, die den WYC fördern will, werden.

Es kann ohne Stimmrecht den Clubversammlungen beiwohnen

Fördernde Mitglieder zahlen einen geringeren Clubbeitrag als passive Mitglieder.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft anbieten, sowie einen Clubstander überreichen.

Für Ehrenmitglieder entfällt der normale Clubbeitrag.

§ 17 Ältestenrat

Die Generalversammlung wählt alle 4 Jahre einen Ältestenrat. Dieser besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern.

Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat entscheidet bei Streit über Verfahrensfragen.

Ihm obliegt die Schlichtung.

Er schlägt dem Vorstand Ehrungen vor.

§ 19 Hafensordnung

Für die Steganlage und das Clubhaus des WYC gilt eine besondere Regelung, die insbesondere die Verteilung und Einrichtung der Liegeplätze für Mitglieder und Gäste sowie Verhaltensmaßnahmen am Steg und im Clubheim regelt.

Diese Hafensordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 20 Ausschluss von Mitgliedern

Bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Hafensordnung und das öffentliche Ansehen des WYC kann der Vorstand den fristlosen Ausschluss des Mitgliedes verfügen. Dasselbe gilt auch, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WYC bis zum April des laufenden Geschäftsjahres nicht nachkommt.

Bereits gezahlte Beträge des jeweiligen Geschäftsjahres sowie die Aufnahme- oder Steg-Gebühr wird nicht zurückgezahlt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht auf der, dem Ausschluss folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.

§ 21 Austritt von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann 20 Tage vor Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem WYC erklären. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über das Geschäftsjahr hinaus gezahlter Beitrag wird zurückgezahlt.

Die Aufnahme- bzw. Steg-Gebühr wird nicht erstattet.

§ 22 Auflösung des WYC

Die Auflösung des WYC kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Ortsabwesenden Mitgliedern muss die Möglichkeit gegeben werden an der Abstimmung schriftlich teilzunehmen.

Das nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbliebene Restvermögen fällt an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gerichtsstand

Jever, Landkreis Friesland

§ 24 Schlussbestimmungen

Durch ein von der Satzung abweichendes Verhalten werden vereinbarte Rechte und Pflichten weder verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Satzung beeinträchtigt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die in ihrem regelnden, sozialen und wirtschaftlichen Ergebnis dem mit unwirksamen Bestimmungen angestrebten Ergebnis möglichst nahe kommen.

Wangerooge, den 26.01.2007

Unterschriften:

Vorsitzender Dr. Harald Seidenberg
Schriftwart Serge Kratzert
Kassenwart Frank Zoeke

